

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO
Mittagsbetreuungen in der Gemeinde Unterhaching

§1

Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen in Unterhaching Benutzungsgebühren.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes .Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§3

Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschließzeiten, Urlaub usw. fort.

§4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	bis 14:00 Uhr
1 Tag /Woche	52 €/pro Monat
2 Tage /Woche	68 €/pro Monat
3 Tage /Woche	84 €/pro Monat
4 Tage /Woche	100 €/pro Monat
5 Tage /Woche	116 €/pro Monat
	bis 15:30 Uhr
1 Tag/Woche	74 €/pro Monat

2 Tage/Woche	95 €/pro Monat
3 Tage/Woche	116 €/pro Monat
4 Tage/Woche	137 €/pro Monat
5 Tage /Woche	158 €/pro Monat

- (3) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührenschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

§5

Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung ein Essensgeld für 1 1 Monate zu entrichten.

1 Tag /Woche	27 € /pro Monat
2 Tage /Woche	53 € /pro Monat
3 Tage /Woche	79 € /pro Monat
4 Tage /Woche	105 € /pro Monat
5 Tage /Woche	131 € /pro Monat

Der August ist von der Verpflegungsgebühr befreit.

§6

Spiel- und Materialgeld

Zusätzlich ist ein Spiel-/Materialgeld in Höhe von **4€** für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

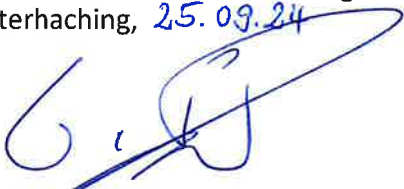
- (1) Die Besuchsgebühren und die Verpflegungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig, die Verpflegungsgebühren nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahme /-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Mittagsbetreuung erfolgen.

§8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde Unterhaching
Unterhaching, 25.09.24



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO München
gemeinnützige Betriebs-GmbH



Julia Sterzer
Geschäftsführung

